

Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

Maßgeblich für alle Wartungs- und Reparaturaufträge zwischen den Parteien sind die Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen in deutscher Sprache.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen sind wesentlicher Bestandteil sämtlicher Leistungen und Angebote über Wartungs- und Reparaturarbeiten der Martin Christ Gefriertrocknungsanlagen GmbH bzw. Sigma Laborzentrifugen GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gegenüber dem Auftraggeber.
- 1.2 Die Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen des Auftragnehmers abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen des Auftragnehmers abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die vereinbarten Arbeiten oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt in Teilleistungen zu leisten, soweit und sofern dies dem Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

2. Vertragsabschluss, Kostenvorschläge und Angebote

- 2.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Wartungs- oder Reparaturauftrages getroffen werden, sowie jegliche Nebenabreden, Änderungen, die Kündigung oder der Rücktritt vom Vertrag oder dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Abänderung.
- 2.2 Kostenvorschläge oder Angebote sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Die Preisbindung beträgt maximal 1 Monat ab Ausstellung des Angebots, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Danach gelten die am Tage der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze gemäß der „Preisliste für Serviceleistungen“ (Servicesätze) des Auftragnehmers. Die Servicesätze sind beim Auftragnehmer jederzeit abrufbar.
- 2.3 Sollte der Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrags die Ausführung nicht im Kostenvorschlag oder nicht im Angebot genannter Arbeiten für notwendig erachten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage beim Auftraggeber um bis zu 20% des veranschlagten Gesamtpreises zu überschreiten. Sollte es für den Auftragnehmer absehbar sein, dass dieser Prozentsatz voraussichtlich überschritten wird, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber anzeigen und die Ausführung der zusätzlichen Arbeiten mit dem Auftraggeber abstimmen.
- 2.4 Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags oder Angebots erbrachten Leistungen sowie entstandene Aufwendungen (z.B. Fehlerfeststellung, Baustellenbesuche, Demontagen etc.) hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten, soweit es aus von dem Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Aufgaberteilung oder zu einer solchen mit einem geringeren Umfang, als im Kostenvorschlag vorgesehen, kommt.

3. Leistungsumfang, Leistungszeit und Leistungserbringung

- 3.1 Für Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich die mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarung maßgeblich.
- 3.2 Die vom Auftragnehmer genannten Leistungstermine bzw. -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Leistungsfristen beginnen mit der Annahme der Aufgaberteilung. Leistungstermine und -fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die auftragsgegenständlichen Wartungs- oder Reparaturarbeiten begonnen wurden, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3 Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers sowie erst während der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten als erforderlich erkennbar werdende Zusatzleistungen verlängern die Leistungszeit in angemessenem Umfang. Selbiges gilt beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegen (insbesondere höhere Gewalt, Wetterbedingungen, sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen,

Streik oder Aussperrung), soweit diese zu einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen führen. Dasselbe gilt sowohl dann, wenn diese Umstände bei vom Auftragnehmer beauftragten Partner- oder Nachunternehmern eintreten, als auch im Fall einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers mit den für die Auftragsdurchführung notwendigen Ersatz- und Verschleißteilen. Wird die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung durch vorgenannte Leistungshindernisse unmöglich, wird der Auftragnehmer von der Leistungspflicht entbunden.

- 3.4 Nimmt der Auftraggeber die von ihm beauftragten Wartungs- oder Reparaturarbeiten nicht an, kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder Auftrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.5 Der Wartungs- oder Reparaturgegenstand braucht nach einem nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Abbruch einer Wartung oder Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, gegen Erstattung der hierfür entstehenden Kosten, wieder in den Ursprungszustand zurück versetzt werden, es sei denn, die vorgenommenen Arbeiten waren nicht erforderlich.
- 3.6 Die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers zu erbringen. Sind im Interesse des Auftraggebers Überstunden, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder abseits der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers notwendig, so kann der Auftragnehmer diese entsprechend der „Preisliste für Serviceleistungen“ (Servicesätze) des Auftragnehmers gesondert berechnen.
- 3.7 Werden Ersatzteile benötigt, die über die im Rahmen der vereinbarten Reparatur oder Wartung erforderlichen Ersatzteile hinausgehen, so werden sie - sowie die mit dem Austausch verbundenen Arbeitszeiten, einschließlich Auslösungen, notwendigen Sonderfahrten usw. - zu den jeweils gültigen Preis- und Verrechnungssätzen entsprechend der „Preisliste für Serviceleistungen“ (Servicesätze) des Auftragnehmers vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.8 Über die Verwendung und den Verbleib außerhalb der Gewährleistung ausgebaute Teile entscheidet der Auftraggeber. Soweit der Auftraggeber nichts anderes fordert, werden die ausgebauten Teile grundsätzlich fachgerecht entsorgt. Die Entsorgungskosten inklusive Lohn- und Nebenkosten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung.
- 3.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Aufträge durch von ihm beauftragte Fachunternehmer oder Partnerfirmen ausführen zu lassen.
- 3.10 Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den zu reparierenden Gegenstand kontaminationsfrei zu übergeben. Dies hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich mit der „Rücksende- und Dekontaminationserklärung“ zu bestätigen.
- 3.11 Wird bei der Wartung bzw. Reparatur festgestellt, dass die Kontaminationsfreiheit nicht vorliegt, ist der Auftragnehmer berechtigt alle Arbeiten sofort einzustellen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten für Reinigung und Wartezeit des Auftragnehmers.

4. Mitwirkung und technische Hilfestellung des Auftraggebers bei Reparatur außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die dem Auftraggeber gegenständlichen Gegenstände zur Durchführung der Arbeiten dem Personal des Auftragnehmers oder der Partnerfirmen zur ungehinderten Ausführung ihres Auftrags zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Falle von Arbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers auf Verlangen durch Hilfskräfte und/oder durch technische Hilfeleistungen zu unterstützen. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit Pläne und/oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer übernimmt für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte und Hilfeleistungen keine Haftung. Zu den vom Auftraggeber für den Auftragnehmer kostenfrei durchzuführenden Mitwirkungspflichten gehört insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte, Hebe- und Transportwerkzeuge, Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Bereitstellung sämtlicher Materialien

und Handlungen, die zur Einregulierung und zum Probelauf notwendig sind, und die Sicherstellung des Versicherungsschutzes für den Arbeitsgegenstand, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Maschinenbruchschaden.

- 4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

5. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers

- 5.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt. Anderenfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten bei dem Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Reparatur durch den Auftraggeber bei dem Auftragnehmer wieder abgeholt.
- 5.2 Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- 5.3 Der Rücktransport wird vom Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers gegen versicherbare Transportgefahren versichert.
- 5.4 Während der Reparaturzeit im Werk des Auftragnehmers besteht Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand.
- 5.5 Bei Verzug des Auftraggebers mit der Rücknahme des Reparaturgegenstandes kann der Auftragnehmer für die Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen vom Auftragnehmer auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Abnahme

- 6.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Wartungs- und/oder Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als mangelhaft und liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer die Pflicht zur Mangelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.
- 6.2 Die Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt spätestens mit der Wiederinbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlage oder Maschine und/oder durch die widerspruchslose Annahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber bzw. dessen bevollmächtigten Mitarbeiter.

7. Preise

- 7.1 Sämtliche vom Auftragnehmer genannten Preise sind Netto-Preise. Die Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
- 7.2 Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten werden je nach Vereinbarung zum Pauschalpreis oder nach Einheitspreis berechnet. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nach Einheitspreisen gemäß der jeweils aktuellen „Preisliste für Serviceleistungen“ (Servicesätze) des Auftragnehmers.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber angebotene und mit diesem vereinbarte Preise entsprechend der Höhe der zwischen Angebotsabgabe oder Vertragsschluss und Leistungszeitpunkt für den Auftragnehmer eintretenden Materialpreis- und Lohnerhöhungen einseitig zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen hat.

8. Zahlung, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 8.1 Sollten die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber wöchentlich eine Zwischenrechnung zu stellen.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder auch später während der Vertragsdurchführung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 8.3 Zahlungen sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig ohne Abzug zu leisten.
- 8.4 Zahlungen an Vertreter, Nachunternehmer oder Partnerfirmen des Auftragnehmers ohne Vorlage einer durch den Auftragnehmer ausgestellten schriftlichen Inkassovollmacht sind dem Auftragnehmer gegenüber unwirksam.
- 8.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist seitens des Auftraggebers ausgeschlossen, es sei denn sie wurden

- rechtskräftig festgestellt, von dem Auftragnehmer anerkannt oder sind unbestritten. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen solcher Gegenansprüche.
- 8.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine ihm gegen den Auftragnehmer zustehenden Forderungen und Rechte - mit Ausnahme des Anwendungsbereichs des § 354a HGB - an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
- 8.7 Bei Wartungs- und Reparaturleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Zahlungen, wenn zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, aus Einräumung eines mit dem Auftragnehmer abzustimmenden, ausreichend befristeten und unwiderfälligen, von einem im Inland zugelassenen Kreditinstitut avisierenden und bestätigten Akkreditivs zu Gunsten des Auftragnehmers bei dessen Hausbank zu leisten.
- 8.8 Alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9. Eigentumsvorbehalt; Pfandrecht**
- 9.1 Der Auftragnehmer behält sich gegenüber dem Auftraggeber an allen, von dem Auftragnehmer anlässlich einer Reparatur oder Wartung eingebauten Teilen, bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, das Eigentum vor. Für Fälle, in denen das Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen erlöschen würde, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der verbundenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung zu der einheitlichen Sache zur Zeit der Verbindung auf den Auftragnehmer übergeht. Gegenstände, an denen dem Auftragnehmer aufgrund Eigentumsvorbehalts (Mit-) Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 9.2 Die Vorbehaltsware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers ausgebaut, an einen anderen Ort verbracht, veräußert oder übereignet werden. Bei Zutriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber den Dritten unverzüglich auf das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer zu benachrichtigen. Sämtliche vom Auftragnehmer durch einen solchen Zugriff entstehenden Schäden und Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur möglichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer oder den Beauftragten des Auftragnehmers jederzeit freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Vorbehaltsware befindet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zurück zu verlangen bzw. auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen und ggf. vom Auftraggeber Abtretung von dessen Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten zu verlangen, wenn der Auftragnehmer vom Vertrag zurückgetreten ist. In einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer gleich welcher Grundlage liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach Wahl und auf Verlangen des Auftraggebers insofern freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- 9.3 Gelangt der Vertragsgegenstand in den Besitz des Auftragnehmers, steht diesem wegen noch offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein (vertragliches) Pfandrecht an dem Vertragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- 9.4 Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht gemäß Nummer 9.3 nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchung- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 10.2 Soweit bei Gefahrübergang ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Sachmangel an einer Leistung oder Lieferung vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Sachmangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (nachfolgend insgesamt „Nachbesserung“ genannt) berechtigt. Die Anzeige eines Sachmangels hat durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen.
- 10.3 Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich grundsätzlich nach den §§ 633 ff. BGB. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der erbrachten Leistungen. Dies gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadensersatz aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verjähren.
- 10.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Leistungen oder gelieferte Teile, die nach ihrer Erbringung in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse beeinträchtigt werden, die nach dem Verwendungsgegenstand nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht, sofern von dem Auftragnehmer erbrachte Leistungen oder gelieferte Teile unsachgemäß behandelt, falsch bedient, gewaltsam zerstört oder durch chemische, physikalische oder elektrische Einflüsse beschädigt werden.
- 10.5 Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Leistung oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Funktion stellen keine Mängel der durchgeführten Wartungs- oder Reparaturleistung dar.
- 10.6 Erhebt der Auftraggeber bei Auftreten eines Mangels nicht spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab möglicher Kenntnis des Mangels eine schriftliche Mängelrüge gegenüber dem Auftragnehmer unter ausdrücklicher Nennung des aufgetretenen Mangels, so verliert er jegliche Rechte bezüglich dieses Mangels, sofern der Auftragnehmer nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln haftet. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird nicht verzichtet.
- 10.7 Zur Nachbesserung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber in der Mängelrüge eine angemessene Frist einzuräumen. Bei vollständigem Fehlschlagen der Nachbesserung trotz dreimaliger Versuche durch den Auftragnehmer bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder nach seiner Wahl vom Wartungs- oder Reparaturauftrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche, sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln haftet. Für Schadensersatzansprüche gilt nachfolgende Nummer 11 dieser Bedingungen.
- 10.8 Die im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 11. Sonstige Haftung, Haftungsausschluss, Rücktritt**
- 11.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftragnehmer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers entsprechende Anwendung.
- 11.3 Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und zwingender gesetzlicher Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz oder dem Haftpflichtgesetz unberührt.
- 11.4 Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz als in Nummern 11.1 und 11.3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 11.5 Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche gegen die Versicherung bestehenden Ansprüche an
- den Auftragnehmer abzutreten. Das gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel eines von dem Auftragnehmer verwendeten Ersatzteils verursacht wurden. Diese Abtretungsverpflichtung gilt nicht für Schäden aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 11.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (insbesondere Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien, Unfallgefahren, Verwendung von Spezialschutzausrüstung, Verwendung von Hebezeugen) aufmerksam zu machen und alle angemessenen und zweckdienlichen Sicherheitsvorkehrungen (etwa Stellen von Brandwachen, Feuerlöschmaterial, Atemschutz etc.) zu treffen.
- 11.7 Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben entstehen und die über die Haftung von dem Auftragnehmer oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß diesen Bedingungen hinausgehen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.
- 11.8 Führt der Auftragnehmer Arbeiten beim Auftraggeber aus, z.B. auf Baustellen etc., ist der Auftraggeber für die Sicherungspflicht und Bauaufsicht verantwortlich und hat ggf. entsprechende Sicherungsmassnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 12. Haftung des Auftraggebers**
- Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers die von diesem gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge ohne Verschulden des Auftragnehmers beschädigt oder kommen sie ohne das Verschulden des Auftragnehmers abhanden, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Osterode am Harz. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch bei dem Gericht seines Geschäfts- oder Wohnsitzes zu verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Für die Rechtsbeziehungen der Parteien untereinander gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Osterode am Harz (Deutschland) Erfüllungsort.
- 13.4 Zwischen den Parteien ist einzig die deutsche Fassung der Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen maßgeblich. Die englischsprachige Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung.
- Osterode am Harz, 8.10.2013